

	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten in unseren Werken	Seite 1 von 2	Ausgabe 2.0
---	--	------------------	----------------

1. Allgemeines

Dem Auftrag liegen unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde.

2. Arbeitsschutz-, Energie- und Umweltvorschriften

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass bei der Ausführung der Arbeiten alle einschlägigen deutschen Arbeitsschutz-, Energie- und Umweltvorschriften (wie zum Beispiel:

- Arbeitsschutzgesetz,
- Bundesimmissionsschutzgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz,
- Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- und deren untergesetzlichen Regelwerke,
- Unfallverhütungsvorschriften
- VDI-, VDE-Richtlinien, DVGW-Regeln,
- DIN-Normen)

eingehalten werden sowie die Leitsätze zu Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Energie bekannt sind. Er hat seine Arbeitskräfte darüber entsprechend zu unterweisen und zur Beachtung anzuhalten. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, wenn erforderlich, arbeitsmedizinische Untersuchungen bei seinen Arbeitskräften gemäß ArbMedVV zu veranlassen.

Der mit der Durchführung der Arbeiten betraute Verantwortliche des Auftragnehmers z. B. Bauführer, Polier oder dergleichen, ist uns zu benennen. Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers sind mit den erforderlichen Schutzausrüstungen zu versehen. Wir wünschen, dass farbige Schutzhelme mit dem jeweiligen Firmenzeichen des Auftragnehmers getragen werden.

Gemäß § 5 DGVV Vorschrift 1 und § 3 BaustellV bestimmen wir einen Koordinator und erforderlichenfalls einen Vertreter. Dieser wird dem Verantwortlichen des Auftragnehmers vor Aufnahme der Arbeiten auf einem gegenzuzeichnenden Formblatt bekanntgegeben. Sollte dies nicht geschehen, so hat der Verantwortliche des Auftragnehmers den zuständigen Koordinator bzw. seinen Vertreter bei der jeweiligen Werksleitung und/oder Projektleitung in Erfahrung zu bringen. Der Koordinator hat den Verantwortlichen des Auftragnehmers und seinen Mitarbeitern gegenüber Weisungsbefugnis.

Der Verantwortliche des Auftragnehmers ist gemäß § 5 und § 6 BaustellV verpflichtet, täglich vor Arbeitsbeginn unseren zuständigen Betriebs- oder Projektleiter und den Koordinator bzw. seinen Vertreter von der Aufnahme der Arbeiten zu unterrichten. Mit beiden, insbesondere dem Koordinator, hält er zur Gewährleistung eines sicheren Arbeitsablaufes engsten Kontakt. Ferner hat er alle Fragen, die den Arbeitsablauf, das Ineinandewirken verschiedener Gewerke und/oder unsere Anlagen sowie unseren Produktionsablauf etc. berühren könnten, vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Koordinator zu klären.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender werkseigener und fremder Anlagen wie Kabel-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen usw. zu treffen.

Zur Vermeidung von Schäden an solchen Anlagen ist in jedem Falle vor Beginn der Arbeiten, insbesondere der Ausschachtungsarbeiten, mit der örtlichen Bauleitung, der Werksleitung bzw. mit der zuständigen Elektroabteilung Verbindung aufzunehmen und festzustellen, inwieweit bei der Ausführung der Arbeiten auf vorhandene Anlagen Rücksicht zu nehmen ist. Auf keinen Fall dürfen unmittelbar in dem Bereich, wo Kabel vermutet werden, Stemmarbeiten mit Lufthammer ausgeführt werden. Wo die Lage der Starkstromkabel nicht

einwandfrei festliegt, sind Querschnitte zur Bestimmung der genauen Kabelführung durchzuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten nach dem in dem Auftrag festgelegten Zeitplan auszuführen. Er haftet uns für jeden Schaden, der uns aus der Überschreitung der Ausführungsfristen entsteht.

Durch die Kontrolle unserer Werks-, Betriebs- und/oder Projektleiter wird die Verantwortlichkeit und Haftung des Auftragnehmers nicht berührt.

3. Brandschutz

Im Interesse der Feuersicherheit sind die von unserer Werksleitung getroffenen Anforderungen strikt zu befolgen. Insbesondere dürfen alle Arbeiten mit Feuer an feuergefährlichen Anlagen nur im Beisein einer Feuerwache des Werkes mit einsatzbereiten Geräten durchgeführt werden. Bei Entstehen eines Brandes ist sofort die Werksfeuerwehr zu alarmieren.

Alle feuergefährlichen Arbeiten dürfen in unseren Werken nur mit einem von Breyden-Koordinator ausgestellten Erlaubnisschein ausgeführt werden. Er ist erforderlich für Schweißen, Nieten, Löten, Schleifen, Trennen etc., bei Montage- und Reparaturarbeiten und wird befristet für einen begrenzten Zeitabschnitt für genau umschriebene Arbeitsleistungen.

Für Baustellencontainer, -wagen etc. mit offener Feuerstelle ist ebenfalls der Erlaubnisschein erforderlich. An Feuerstellen sowie bei feuergefährlichen Arbeiten ist immer ein der Brandklasse entsprechender Feuerlöscher bereitzustellen.

Die Einholung der Erlaubnisscheine ist Sache des Auftragnehmers. Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme von den bestehenden Feuerschutzbestimmungen wird vor Aufnahme der Arbeiten dem Montagepersonal zur Unterschrift vorgelegt.

4. Stundennachweise

Für die Abrechnung der Tagelohnarbeiten gelten allein die von unserer Bauleitung anerkannten Stundennachweise.

Es darf nur die in unseren Werken geltende tarifliche Arbeitszeit unter Einhaltung der werksüblichen Pausen verfahren werden.

Überstunden werden nur dann anerkannt, wenn sie von unserer Bau- bzw. Werksleitung angeordnet und auf dem Stundennachweis besonders bescheinigt sind.

5. Geräte, Werkzeuge und Materialien

Dem Auftragnehmer werden durch uns grundsätzlich keinerlei Werkzeuge und Materialien zur Verfügung gestellt. Die Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge des Auftragnehmers sowie die von ihm zu stellenden Materialien sind durch uns nicht gegen Diebstahl und Feuer versichert. Unsere Haftung wegen Beschädigung oder Verlust von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeug oder Material ist ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6. Bereitstellung von Energie – Wasser

Von uns werden lediglich Strom, Wasser und Pressluft – soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen – an den vorhandenen Entnahmestellen zur Verfügung gestellt. Für die Stromentnahme ist ein Stromzähler vorzusehen und die verbrauchte Strommenge dem Fremdfirmenkoordinator mitzuteilen. Evtl. notwendig werdende Anschlüsse sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten

	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten in unseren Werken	Seite 2 von 2	Ausgabe 2.0
---	--	------------------	----------------

durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sparsam mit Strom, Gas und Pressluft umzugehen und Informationen zu weiteren Energieeinsparungen zu geben.

7. Werkskontrolle

Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers haben sich während des Aufenthaltes in unserem Werk den Anordnungen unserer Werkskontrolle zu unterwerfen. Sie haben während des Aufenthaltes in unserem Werk die von uns ausgegebenen Namensschilder deutlich sichtbar zu tragen.

8. Zusätzliche Bestimmungen für das Befahren der Werke mit Fahrzeugen

Fahrzeuge der in unseren Werken beschäftigten Bau- und Montagefirmen dürfen zum Ein- und Ausführen von Materialien und Geräten unser Werksgelände nur nach Abgabe der entsprechenden Warenbegleitpapiere, die ein vollständiges Verzeichnis der ein- bzw. auszuführenden Materialien und Geräte enthalten müssen, befahren.

Diese Unterlagen sind beim Passieren der Werkstore unserem Werkschutz bzw. Pförtner unaufgefordert auszuhändigen.

Die Anweisungen unseres Werkschutzes sind genauestens zu befolgen: das Fahrpersonal ist verpflichtet, sich evtl. Kontrollen zu unterwerfen.

Sämtliche Zubringer- und Abholer-Fahrzeuge haben das Werk nur durch das Tor zu verlassen, durch das sie eingefahren sind.

Den Arbeitskräften des Auftragnehmers ist das Befahren des Werksgeländes mit ihren Fahrzeugen zur Erreichung der Arbeitsstelle nicht erlaubt.

9. Wasch- und Umkleidemöglichkeiten

Anspruch auf Wasch- und Umkleidemöglichkeiten besteht nicht. Soweit möglich, können die auf unseren Werken bestehenden Einrichtungen benutzt werden. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte auf pflegliche Benutzung der sanitären Einrichtungen zu verpflichten.

10. Aufstellung von Baustellencontainer und Firmenschildern

Das Aufstellen von Baustellencontainer und Anbringen von Firmenschildern ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.

11. Allgemeine Ge- und Verbote

Den Arbeitskräften des Auftragnehmers ist auf unserem Werksgelände untersagt:

- a) Funkanlagen zu betreiben
- b) Plakate anzubringen oder Wände zu beschriften
- c) Flugblätter oder Druckschriften zu verteilen
- d) Geld-, Sachspenden oder Unterschriften zu sammeln
- e) Waren zu verkaufen oder dafür zu werben
- f) Versammlungen abzuhalten
- g) sich politisch zu betätigen
- h) Alkoholische Getränke oder Drogen mitzubringen sowie zu genießen

- i) Öle, Fette, Treibstoff oder Chemikalien oder sonstige verunreinigende Stoffe in die Abwasserkanalisation einzuleiten oder auf den Boden zu schütten

Es ist ferner untersagt, sich im angetrunkenen Zustand auf dem Werksgelände aufzuhalten.

Unsere Kontrollorgane sind berechtigt, gegen Verstöße vorstehender Verbote einzuschreiten und Arbeitskräfte und Fahrzeuge der Auftragnehmer zu kontrollieren.

Die Herstellung von Fotos, Filmen oder Tonaufnahmen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

12. Haftung / Freistellung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Beauftragten aufgrund der Ausführung der Arbeiten oder durch Nichtbeachtung dieser Bedingungen verursacht werden. Er hält uns von allen Ansprüchen frei, falls wir aus einem derartigen Grund durch Dritte in Anspruch genommen werden sollten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Schäden zu versichern, die uns oder Dritten aufgrund der Ausführung der Arbeiten entstehen. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.